

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Saterland (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 13.11.1989, 12.05.1993, 17.07.1998, 10.02.2003, 20.12.2005, 15.12.2008, 28.07.2014, 23.01.2023 und 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen und die Reinigung der Grünstreifen der in anliegendem Straßenverzeichnis A genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Abs. 1 - 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Saterland ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis B genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 - 5 entsprechend.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Parkspuren, Parkbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis A aufgeführt.
- (4) Das Straßenverzeichnis mit Anhang ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Saterland eingesehen werden.

### **§ 4**

#### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Saterland vom 24.05.1976, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.01.2023 außer Kraft.

Saterland, 13.11.1989, 12.05.1993, 17.07.1998, 10.02.2003, 20.12.2005, 16.12.2008, 29.07.2014, 23.01.2023 und 18.12.2023.

Gemeinde Saterland

Otto  
Bürgermeister

Hinweise auf die Veröffentlichungen im elektronischen Amtsblatt:

Ausgabe 04/2023

Ausgabe 26/2023